

# HSD NR. 494

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

28.11.2016  
Nummer 494

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (BaPO Kind) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 28.11.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (BaPO Kind) vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 409) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text und in den Anlagen werden die Begriffe „Leistungspunkte“ in „Creditpoints“, „Leistungspunkt“ in „Creditpoint“ und „LP“ in „CP“ geändert.
2. In § 3 S. 2 wird der Begriff „Pädagogin / Pädagoge der Kindheit und Familienbildung“ geändert in „Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge“.
3. In § 4 Abs. 5 S. 2 wird „Kindern im Alter von null bis zehn Jahren“ in „Kindern im Alter von null bis 14 Jahren“ geändert.
4. § 8 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:  
„Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus den Modulen E 1.1 „Orte für Kinder, Konzepte pädagogischen Handelns und Bildung in der Kindheit“, E 3.1 „Kind und Familie im Sozialraum“ sowie E 5.3 „Grundlagen ausgewählter Bildungsbereiche“ in der Studieneingangsphase; den Modulen H 2.1 „Theorien und Methoden der Erwachsenen- und Familienbildung“ sowie H 4.1 „Management und Evaluieren als Leitungsaufgabe“ in der Studienaufbauphase und PR „Modul

zur Erlangung der staatlichen Anerkennung“ in der Studienabschlussphase. Sie belaufen sich auf insgesamt mindestens 100 Tage Vollzeit-Praxiserfahrung.“

5. In der Anlage 1 werden im Modul PR die Zellen „PR.1 (Praktikum)“ und „PR.2 (Begleitung)“ zusammengeführt zu „PR.1 (Praktikum und Begleitung)“.
6. In der Anlage 2 werden im Modul E 5.3 die Bezeichnungen „E 5.2.1“ in „E 5.3.1“ und „E 5.2.2“ in „E 5.3.2“ geändert.

## ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Die Änderung in § 4 Abs. 5 S. 2 tritt hiervon abweichend am 01.04.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 26.10.2016 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 25.11.2016.

Düsseldorf, den 28.11.2016

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Reinhold Knopp